



Elternverein Bischofsheim e.V.

Rhönstr. 2

63477 Maintal

Telefon Kindergarten: 06109/ 7069055

Telefon Vorstand: 01590/ 6373998

E-Mail: info@montessori-maintal.de

Geschäftsordnung des Kindergartens

1. Aufgabe des Kindergartens

- 1.1 Der Elternverein Bischofsheim e. V. unterhält einen Kindergarten zur Förderung der seelischen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes im Vorschulalter. Der Kindergarten befindet sich in den Räumlichkeiten der evangelischen Kirche in der Rhönstraße 2, 63477 Maintal-Bischofsheim.
- 1.2 Die Kindergartenarbeit orientiert sich an der Montessori-Pädagogik. Daneben gehören Bewegung, kreative Tätigkeiten und Spielen zum Tagesprogramm.
- 1.3 Ein Kindergartenjahr dauert in der Regel 12 Monate und orientiert sich an den hessischen Schulsommerferien. Je nach Lage der Sommerferien kann der Vorstand hiervon abweichen.

2. Gruppen

- 2.1 Anzahl und Einteilung der Gruppen ergeben sich aus den bestehenden Gegebenheiten. Die Festlegung erfolgt durch den Vorstand bzw. die von ihm damit beauftragte Kindergartenleitung.

3. Aufnahme

- 3.1 Aufgenommen werden nur Kinder von Mitgliedern des Elternvereins Bischofsheim e.V.
- 3.2 Die Anmeldung ist an den Vorstand des Elternvereins bzw. an einen von ihm beauftragten Vertreter zu richten. Die Anmeldung ist erst dann verbindlich, wenn fällige Vereinsbeiträge vollständig bezahlt und die Beitrittserklärung zum Elternverein vorliegt bzw. die Eltern bereits Mitglied sind.
- 3.3 Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die Kindergartentauglichkeit, insbesondere über das Freisein von ansteckenden Krankheiten, vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.



- 3.4 Die Aufnahme erfolgt zunächst für acht Wochen auf Probe. Während der Probezeit kann entgegen Ziffer 10.1 der Geschäftsordnung die Abmeldung des Kindes durch die Eltern ohne Begründung jederzeit erfolgen. Der Kindergartenbeitrag ist nach Abmeldung bis zur Neubesetzung durch ein anderes Kind, jedoch längstens 3 Monate nach dem Monat in dem die Abmeldung wirksam wird, zu zahlen. Analog hierzu kann durch den Vorstand, nach Rücksprache mit der pädagogischen Leitung des Kindergartens, der Betreuungsvertrag in den ersten acht Wochen nach Wirksamkeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 3.5 Kindern, deren Verhalten eine geordnete Führung des Kindergartens beeinträchtigt oder die einer Sonderbetreuung bedürfen, kann die endgültige Aufnahme während der Probezeit versagt werden.
- 3.6 Ein Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, sollte bei Kindergartenbeginn das 3. Lebensjahr vollendet haben.

4. Vergabe der Kindergartenplätze

- 4.1 Für die Aufnahme eines Kindes ist eine vorangegangene verbindliche Anmeldung erforderlich (Ziffer 3.2). Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Zunächst werden die freien Plätze unter allen am Stichtag 3-jährigen-Kindern vom Vorstand des Elternvereins Bischofsheim e.V. vergeben.
 - b) Danach werden die weiteren Plätze unter allen am Stichtag 3-jährigen Kindern aus Maintal vergeben.

Sind nach der Vergabe der freien Kindergartenplätze an alle mindestens 3-jährigen Kinder noch Kindergartenplätze frei, können auch Kinder unter 3 Jahren berücksichtigt werden. Diese sollen nicht jünger als 2 Jahre und 10 Monate sein. Sollte während der Vergabe der Kindergartenplätze an Kinder unter 3 Jahren eine Anmeldung von einem Kind über 3 Jahren eingehen, wird dieses Kind bei dem nächsten freiwerdenden bzw. nicht in Anspruch genommenen Platz den Kindern unter drei Jahren vorgezogen.

Die Aufnahme von Kindern, die nicht in Maintal wohnhaft sind, kann aus Gründen des Kostenausgleichs nur dann erfolgen, sofern die Stadt Maintal der Aufnahme zustimmt oder sich die Eltern zur Übernahme der hieraus resultierenden Mehrkosten verpflichten und der Vorstand diesem Prozedere zustimmt.

Wird ein Kind innerhalb der ersten 8 Wochen nach Kindergartenbeginn aus dem Kindergarten abgemeldet, rückt das nächste Kind auf der Warteliste nach.

Über die bevorzugte Aufnahme von Geschwisterkindern (unabhängig vom Eintritt bzw. Austritt des/der anderen Geschwisterkinder) und Kindern mit besonderem Förderungsbedarf entscheidet der Vorstand auf Antrag der Eltern im Einzelfall. Wurde die Aufnahme vom Vorstand bestätigt und liegt von den Eltern eine schriftliche Zusage vor, die Kosten bis zum endgültigen Eintritt in den Kindergarten zu übernehmen, ist ein Rücktritt nur dann möglich, wenn der reservierte Kindergartenplatz anderweitig vergeben werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der monatliche Kindergartenbeitrag zu bezahlen, längstens jedoch 3 Monate nach dem Monat, zu dem die Rücktrittserklärung dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.



4.2 Die Beiträge für das Mittagessen gemäß Ziffer 7.4 der Geschäftsordnung des Kindergartens sind von den Eltern in voller Höhe zu bezahlen auch wenn dieses an einzelnen oder mehreren Tagen nicht in Anspruch genommen wird.

5. Öffnungszeiten

5.1 Der Kindergarten ist geöffnet von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

5.2 Der Kindergarten ist geschlossen

- a) an den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam
- b) 2 Wochen in den hessischen Sommerferien
- c) zwischen Weihnachten und Neujahr
- d) bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten (vorübergehend). Erkrankungen des pädagogischen Personals können zu einer Beeinträchtigung der Öffnungszeiten, bzw. zu einer Schließung des Kindergartens führen. Sind 50% des Personals erkrankt, kann es zur Schließung oder zu einer Verkürzung der Betreuungszeit kommen. Die genauen Schließungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- e) bei nötigen Fortbildungen des gesamten Erzieherinnenteams

5.3 Wenn Kinder verspätet aus dem Kindergarten abgeholt werden können durch das pädagogische Personal folgende Sanktionen ausgesprochen werden, die durch den Vorstand umgesetzt werden.

- a) Bei einer verspäteten Abholung bis 10 Minuten wird ein Betrag von 10,00 € als Ausgleichszahlung für zusätzlich entstandene Betreuungszeit berechnet.
- b) Bei einer verspäteten Abholung über 10 Minuten wird ein Betrag von 20,00 € als Ausgleichszahlung zusätzlich entstandene Betreuungszeit berechnet.
Der Betrag wird von der jeweils hinterlegten Bankverbindung eingezogen.

6. Verpflichtung der Eltern

6.1 Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen.

6.1.1. Die Kinder sollten zu Hause vor dem Kindergarteneintritt ausreichend zur Sauberkeit erzogen sein.

6.2 Die Eltern müssen ihr Kind sofort vom Besuch zurückhalten, wenn eine ansteckende Krankheit auftritt, die in der der Geschäftsordnung als Anhang beigefügten Informationsschrift (auf Basis des Leitfadens für Kinderbetreuungsstätten und Schulen ä zum Infektionsschutzgesetz des Landes Hessen) aufgeführt ist. Die Eltern haben sich entsprechend den dort genannten Regelungen bezüglich der Vorlage eines Attestes zu verhalten.

6.3 Die Leitung des Kindergartens und der Vorstand sind umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn eine in der Informationsschrift genannte Erkrankung auftritt.



- 6.4 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sind die Erzieher/innen des Kindergartens sogleich zu benachrichtigen und das Fehlen des Kindes zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig, behält sich der Träger die Kündigung des Kindergartenplatzes vor.
- 6.5 Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird durch Elternabende gefördert, die von den Eltern regelmäßig besucht werden sollten. Elternabende sollen in der Regel in jedem Halbjahr stattfinden.
- 6.6 Gespräche der Eltern mit den Erzieherinnen erfolgen nach Vereinbarung.
- 6.7 Dinge, die den Kindern mitzugeben sind, werden den Eltern beim Eingewöhnungsgespräch mitgeteilt: Hausschuhe und Turnzeug verbleiben im Kindergarten. Die Sachen der Kinder sind mit Namen zu kennzeichnen.
- 6.8 Änderungen des Wohnsitzes und des Sorgerechts sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

7. Kindergartenbeitrag

- 7.1 Der Kindergartenbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung des Elternvereins festgelegt. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.2 Bei Anmeldung des Kindes ist ein einmaliger Beitrag von 100,00 € direkt zu überweisen.
- 7.3 Die Beiträge sind auch bei Fehlen des Kindes (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) oder vorübergehender Schließung des Kindergartens (siehe 5.2.) zu entrichten.
- 7.4 Alle fälligen Beiträge werden monatlich im Voraus per Lastschrift vom Konto abgebucht.
Monatlicher Beitrag:
Betreuung von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr 355,00 € je Kind
Mittagessen 82,00 € je Kind
Frühstücksgeld 10,00 € je Kind
Sollte ein Kindergartenjahr zur Mitte eines Monats beginnen oder enden, kann der Vorstand hierfür eine Gebühr in Höhe eines halben Monatsbeitrags beschließen.
- 7.4.1 **Gebührenbefreiung nach § 32c HKJGB für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt**
Alle Kinder in Hessen, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, werden ab 1. August 2018 für bis zu sechs Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt, d.h., es werden von den Eltern für diese Betreuungszeit keine Gebühren erhoben.
Daraus ergibt sich ein verbleibender Elternbeitrag:
Monatlicher Elternbeitrag bis 16:00 Uhr 145,00 € je Kind
- 7.5 Werden die Beiträge nicht pünktlich und ordnungsgemäß trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen entrichtet, erlischt das Recht auf den Kindergartenplatz. Die noch rückständigen Beiträge sind unabhängig davon bis zum nächsten ordentlichen Ausscheidetermin zu zahlen.



- 7.6 Bei Abmeldung und Ausschluss (Ziffer 10) sind die Beiträge bis zur Neubelegung des Platzes durch ein anderes Kind, längstens jedoch für weitere 3 Monate nach dem Monat der Wirksamkeit der Abmeldung bzw. des Ausschlusses zu bezahlen.
- 7.7 Sollte die Aufnahme eines Kindes, welches das Alter von 3 Jahren noch nicht erreicht hat, für einen späteren Zeitpunkt beabsichtigt sein, besteht die Möglichkeit durch einen Freihaltbetrag von 150,00 € pro Monat den späteren Anspruch auf den Kindergartenplatz zu sichern.
Die Punkte 3.3 – 3.5 der Geschäftsordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 7.8 Die Eltern sind mit der Weiterleitung der Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse des Kindes) für die Gebührenbefreiung nach § 32 (siehe 7.4.1) einverstanden.

8. Arbeitsstunden

- 8.1 In jedem Jahr, in dem ein Kind den Kindergarten besucht, sind von den Eltern 18 Arbeitsstunden abzuleisten. Im Eintritts- und Austrittsjahr des Kindes ist jeweils die Hälfte der Arbeitsstunden abzuleisten. Verlässt ein Kind vorzeitig, d.h. vor Beendigung des Kindergartenjahres, den Kindergarten, sind anteilig bis zum Austrittsmonat Arbeitsstunden zu erbringen.
- 8.2 Für Eltern von Geschwisterkindern, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, gilt folgende Regelung:
- Für das erste Kind sind 18 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
 - Für das zweite Kind sind weitere 6 Arbeitsstunden abzuleisten.
 - Für jedes weitere Kind, das den Kindergarten gleichzeitig mit seinen Geschwistern besucht, müssen keine weiteren Arbeitsstunden erbracht werden.
- 8.3 Mitglieder des Vorstandes sind jeweils während ihrer Amtszeit von der Arbeitsleistung befreit. Bei einem Ausscheiden während des Jahres gilt Ziffer 8.1
- 8.4 Beisitzer des Vorstandes haben 6 Arbeitsstunden pro Kindergartenjahr zu leisten.
- 8.5 Abgeleistete Stunden sind dem Vorstand des Vereins zur Gutschrift zu melden. Grundsätzlich können Arbeitsstunden nicht auf das nächste Jahr übertragen werden, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Sofern die Arbeitsstunden innerhalb des betreffenden Jahres nicht abgeleistet wurden, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Ausgleich von 40,00 € zu entrichten.
- 8.6 Für die Abgeltung der Arbeitsstunden werden folgende Tätigkeiten anerkannt:
- Standdienste und Spielbetreuung bei allen Veranstaltungen und Festen
 - Auf- und Abbau bei Veranstaltungen
 - Kinderbetreuung auf dem Spielplatz (Notdienst)
 - Begleitung der Kinder auf Gruppenausflügen
 - Basteln und Nähen (ausgenommen das Weihnachtsbasteln)
 - Reparaturen, Instandhaltung und andere handwerkliche Arbeiten nach Absprache mit dem Vorstand
 - Andere Tätigkeiten werden in Absprache mit dem Vorstand angerechnet.



8.7 Darüber hinaus ist von den Eltern für jedes Kind, das den Kindergarten besucht, eine Spende (z.B. Kuchen, Salat oder Vergleichbares) für das Sommerfest zu leisten. Dies gilt auch wenn das Sommerfest nicht besucht wird. Ersatzweise kann bei Nichtbesuch auch eine Zahlung in Höhe von 10,00 € geleistet werden.

9. Aufsichtspflicht

9.1 Die Aufsichtspflicht des Elternvereins Bischofsheim e.V. beginnt mit der Übernahme der Kinder in den Kindergarten -frühestens jedoch mit der offiziellen Öffnung des Kindergartens- und endet beim Verlassen desselben.

9.2 Im Kindergarten müssen schriftlich alle abholungsberechtigten Personen benannt sein.

9.3 Sollte ein Kind ausnahmsweise nicht von einer bereits im Kindergarten dauerhaft schriftlich benannten Person abgeholt werden, haben die Eltern eine entsprechende Abholberechtigung auszufüllen und im Kindergarten abzugeben.
Die Abholberechtigungen sind im Kindergarten erhältlich.

9.4 Die Herausgabe eines Kindes kann außerdem nur an Personen erfolgen, die mindestens 16 Jahre alt sind. Eine Ausnahmegenehmigung der Eltern für jüngere Personen kann nicht anerkannt werden.

9.5 Die benannte abholungsberechtigte Person muss augenscheinlich sowohl körperlich als auch geistig in der Lage sein, die Aufsichtspflicht über das Kind auszuüben.

9.6 Ein Kind darf - auch mit der Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten – vom Kindergarten aus nicht allein nach Hause gehen.

10. Abmeldung und Ausschluss

10.1 Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres (siehe Ziffer 1.3) möglich. Die Abmeldung hat schriftlich mindestens 3 Monate vorher zu erfolgen. In Härtefällen (z. B. Umzug) kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss einer vorzeitigen Abmeldung zustimmen.

10.2 Einschulung

10.2.1. Im Fall des Schulübertritts muss eine schriftliche Kündigung seitens der Eltern des jeweiligen Kindes in der dafür vorgesehenen Frist von 3 Monaten zum Monatsende erfolgen.

10.2.2. Bei einer vorzeitig geplanten Einschulung (Kann-Kind) muss diese Entscheidung dem Vorstand unmittelbar schriftlich mitgeteilt werden. Liegt die Entscheidung der Schule vor, dass das Kind als Kann-Kind eingeschult werden kann, ist auch dies dem Vorstand schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

10.2.3. Bei einer geplanten Verlängerung der Kindergartenzeit (Rückstellung) muss dies bei Entscheidung durch die Eltern schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Wird der Rückstellung durch die Schule stattgegeben, ist dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



- 10.3 Der Ausschluss eines Kindes durch den Vorstand des Elternvereins Bischofsheim e.V. kann nach Anhörung der Erzieherinnen und der betroffenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen,
- a) wenn die Geschäftsordnung des Kindergartens von den Eltern oder Erziehungsberechtigten wiederholt oder schwerwiegend nicht eingehalten wird
 - b) wenn das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung für den Betrieb des Kindergartens bedeutet
 - c) in allen anderen durch diese Geschäftsordnung geregelten Fällen.

11. Änderung der Geschäftsordnung

11.1 Änderungen können vom Vorstand des Elternvereins beschlossen werden. Die nächste Mitgliederversammlung hat das Recht, der beschlossenen Änderung zu widersprechen. Bis dahin gilt die geänderte Fassung. Die Ziffer 7 (Kindergartenbeitrag) kann in keinem Fall vom Vorstand, sondern nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

11.2 Anträge zur Änderung bzw. ein Widerspruch nach Ziffer 11.1 müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Elternvereins eingereicht werden. Sie bedürfen der Unterschrift von sechs Mitgliedern.

Maintal, November 2023